

An das  
Amt der Stmk. Landesregierung  
Abteilung 3 Verfassung und Inneres  
Fachabteilung Verfassungsdienst  
Burgring 4  
8010 Graz

Ivica-Osim-Platz 2, 8041 Graz  
Tel: 0316 / 822 079  
Fax: 0316 / 822 079-290  
E-Mail: [post@gemeinebund.steiermark.at](mailto:post@gemeinebund.steiermark.at)  
[www.gemeinebund.steiermark.at](http://www.gemeinebund.steiermark.at)

Graz, 20. April 2026

**Novellierung des Steiermärkischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes 2019 und  
Kinderbetreuungsförderungsgesetzes 2019; Begutachtung  
GZ: ABT03VD-1957/2012-109**

*Sehr geehrte Damen und Herren!*

Wir bedanken uns für die Übermittlung des gegenständlichen Entwurfs und die Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme. Mit der gegenständlichen Novelle werden aus unserer Sicht begrüßenswerte Erleichterungen und Entlastungen für den Erhalter geschaffen.

Wir möchten jedoch ausdrücklich darauf aufmerksam machen, dass die Vereinheitlichung der bestehenden Betriebsformen für Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen mit gemeindeeigenem Personal nicht möglich sein wird. Dies deshalb, da § 3 G-DBRKB fixe Ferienzeiten für Pädagogen definiert. Demnach sind diese während der Ferienzeiten beurlaubt. Trotz der Ausnahmen in §§ 3 Abs. 2, 3 und 4 G-DBRKB kann mit gemeindeeigenem Personal aus dienstrechtlichen Gründen ein Ganzjahresbetrieb nicht geführt werden. Ebenso ist eine Zusammenlegung von Gruppen gemäß § 15 Abs. 4 des gegenständlichen Entwurfs mit gemeindeeigenem Personal nicht möglich, da dieses in den Ferien, wie bereits ausgeführt, beurlaubt ist.

Zudem fordern wir, dass die angedachte Nachweispflicht bei Überschreitung der Gruppengröße gemäß § 14 Abs. 10 Z 2 des gegenständlichen Entwurfs entfällt. Es muss unserer Auffassung nach möglich sein, die Gruppengröße kurzfristig ohne zusätzliches Personal zu erweitern.

*Mit herzlichen Grüßen!*  
FÜR DEN  
GEMEINDEBUND STEIERMARK



Bgm. Erwin Dirnberger  
Präsident



Mag. Dr. Martin Ozimic  
Landesgeschäftsführer